

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorläufige Haushaltsführung 2018

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über eine Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe und § 38 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 6 und § 22 des Haushaltsgesetzes 2017 über die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 0903 Titel 697 01 – Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb und Verkauf von 50Hertz-Anteilen durch die KfW

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. August 2018
II C 1 – WI 0111/06/0002 :014*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0903 Titel 697 01 eine außerplanmäßige Ausgabe zu leisten. Gleichzeitig wurde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung erteilt.

Die Haushaltsmittel werden zur Absicherung eines Anteilserwerbs des Bundes am Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz GmbH benötigt.

